

VDEI-INFO

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU NR. 22

Voraussetzungen für die Erstbegutachtung von Ingenieurbauwerken nach Richtlinienfamilie 804

Ausgabe: 2025-07

Normenstand: 2025-02

Inhalt

1.	Vorwort und Anwendungsbereich	3
2.	Begriffsbestimmung	4
2.1	Abnahme als Verwaltungsakt.....	4
2.1.1	Endabnahme im bauaufsichtlichen Sinne	4
2.1.2	Begutachtung vor Inbetriebnahme	4
2.1.3	Zwischenabnahme/ Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten	4
2.2	Abnahme im bauvertraglichen Sinne	5
2.2.1	Bauvertragliche Abnahme.....	5
2.2.2	Begutachtung vor VOB-Abnahme	5
2.2.3	Zustandsfeststellung (Technische Abnahme).....	6
3.	Zeitliche Vorgaben.....	7
3.1	Inspektionsanweisung.....	7
3.2	Technischer Platz in SAP R/3 Netz.....	7
3.3	Bauwerksbuch	8
3.4	Übergabeniederschriften.....	8
3.4.1	Zuweisung Aufgaben der Instandhaltung (Richtlinie 809.1000V08)	8
3.4.2	Benutzbarkeit einer Sachanlage melden aus buchhalterischer Sicht (Richtlinie 809.1000V07)	8
3.4.3	Protokoll zur Übergabe fertiggestellter Anlage (Richtlinie 809.1000V05).....	9
4.	Voraussetzung für die Begutachtung vor IBN.....	10
4.1	gemäß Richtlinienfamilie 809	10
4.2	gemäß Richtlinienfamilie 804	10
5.	Voraussetzungen für eine Begutachtung vor VOB-Abnahme gemäß Richtlinienfamilie 804	11
6.	Zusammenfassung	12
	Abkürzungsverzeichnis	13
	Quellenverzeichnis.....	14
	Checkliste für die Voraussetzung einer Begutachtung vor Inbetriebnahme	15
	Checkliste für die Voraussetzung einer Begutachtung vor VOB-Abnahme.....	17

Verantwortlich: VDEI-Fachausschuss Brücken und Konstruktiver Ingenieurbau
Nina Oberacker, Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sonja Lieser-Weber,
EURAIL-Ing. Magnus Hellmich

Diese Informationsschrift ist eine Empfehlung und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Die Anwendung ist immer im Einzelfall auf Plausibilität zu prüfen. Sie ist zur kostenlosen Nutzung für die Mitglieder des VDEI bestimmt. Weitergabe nicht gestattet, Vervielfältigung und gewerblicher Gebrauch gemäß Urheberrechtsgesetz verboten.

1. Vorwort und Anwendungsbereich

Im Zuge der Durchführung von Ingenieurbaumaßnahmen stellt sich regelmäßig die Frage, wie eine Begutachtung vor der Inbetriebnahme sowie eine Begutachtung vor der Abnahme gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) [R1] fachgerecht vorzubereiten ist. In diesem Zusammenhang stellen sich die Fragen, welche Unterlagen erforderlich sind, welcher zeitlichen Ablauf zu beachten ist und welche Regelungen es dafür gibt.

Die vorliegende VDEI-Info Konstruktiver Ingenieurbau Nr. 22 soll den am Bau beteiligten Personen, die Vorgaben und Regelungen der Richtlinienfamilien 809 [R2] und 804 [R3], sowie den Prozessen der DB AG zur Begutachtung vor Inbetriebnahme (IBN) sowie vor VOB-Abnahme zusammenfassen, erläutern und in einen zeitlichen sowie inhaltlichen Kontext bringen.

Im ersten Teil werden feststehende Begriffe definiert, um einen einheitlichen Sprachgebrauch sicherzustellen. Im Weiteren wird der in den geltenden Regeln beschriebene zeitliche Verlauf beschrieben. Schlussendlich werden die Voraussetzungen sowie Checklisten für die Begutachtung vor Inbetriebnahme sowie vor VOB-Abnahme aufgeführt und erläutert, aus welchen Richtlinien diese hergeleitet werden können. Die Angaben der Checklisten sind nicht als abschließend anzusehen, sondern sind bei jedem Bauvorhaben objektspezifisch anzupassen bzw. abzustimmen.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Abnahme als Verwaltungsakt

2.1.1 Endabnahme im bauaufsichtlichen Sinne

= Inbetriebnahme

= Aufnahme des Regelbetriebs

Der Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV) verantwortet die Endabnahme im bauaufsichtlichen Sinne, auch kurz Inbetriebnahme (IBN) genannt. Die Inbetriebnahme stellt die Aufnahme des Regelbetriebs nach Endabnahme auf der Grundlage abgeschlossener Planungen dar. Das Bauwerk ist zu diesem Zeitpunkt seiner Bestimmung nach nutzbar, aber noch nicht vertragsgemäß fertig gestellt.

Quellen: Richtlinie 809.1000, B.4.7, Prozess I.01.04.05

2.1.2 Begutachtung vor Inbetriebnahme

= Erstinspektion beim „Bauen unter rollendem Rad“

= Begutachtung eines Zwischen-/Bauzustandes

Für die IBN ist das Bauwerk auf Stand-, Betriebs- und Verkehrssicherheit hin zu prüfen. Hierfür beteiligt der IBV die betroffenen Fachlinien des Betreibers sowie Dritter.

Für neue Buchbauwerke, die unter dem rollenden Rad erstellt werden, ist die erste Inspektion immer vor Inbetriebnahme/Aufnahme des Regelbetriebs durchzuführen.

Die Begutachtung vor Inbetriebnahme enthält Aussagen zur Stand-, Betriebs- und Verkehrssicherheit und ist die erste Begutachtung des Bauwerks in einem Zwischen-/Bauzustand, in dem das Bauwerk seiner Bestimmung nach genutzt werden kann.

Quellen: Richtlinie 809.1000, B.4.6, Richtlinie 804.8001, Abs. 8 (4), Prozess I.01.04.01.02

2.1.3 Zwischenabnahme/ Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten

Der Bauüberwacher Bahn (BÜB) verantwortet die Zwischenabnahmen gemäß VV BAU (IOH) an später nicht mehr zugänglichen Bauteilen wie beispielsweise Bewehrungsabnahmen, Rohbauabnahmen, innere Erdung, Betondeckung erdberührter Bereich usw. durch.

Bei einer Infrastrukturmaßnahme, die einer vertiefenden Prüfung gem. § 17 VV BAU des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterzogen wird, zeigt der BÜB nach Aufforderung des EBAs protokollpflichtige Tätigkeiten spätestens 1 Woche vorher beim EBA an und führt die Dokumentation der Abnahme durch.

Quellen: Richtlinie 809.1000, 8.7.3, B.4.7, VV BAU (IOH) Anhang 1, Nr. 1.1 und 1.2 [R4]

2.2 Abnahme im bauvertraglichen Sinne

2.2.1 Bauvertragliche Abnahme

= VOB-Abnahme

Die vertragliche Abnahme im juristischen Sinne bedeutet die Entgegennahme einer vertragsgerecht erfüllten Werkleistung durch den Auftraggeber (AG). Hierfür müssen alle grundlegenden Anforderungen erfüllt sein.

Die Entgegennahme der mängelfreien Werkleistung umfasst das Bauwerk sowie die dazugehörigen Unterlagen nach Richtlinie 809.1000, C3. Dies sind u.a. Bestandspläne, Bauwerksbuch/-heft einschließlich Inspektionsanweisung, UiG, ZiE.

Zu diesem Zeitpunkt sind alle vertraglichen Leistungen erbracht und im Wesentlichen mangelfrei und die Gewährleistungsfrist beginnt. Ebenso treten die Beweislastumkehr und der Risikoübergang ein, das heißt der Beweis, dass der Mangel durch den Auftragnehmer verursacht wurde, muss jetzt durch den Auftraggeber erbracht werden bzw. das Risiko, dass das Bauwerk beschädigt wird, geht auf den Auftragnehmer über.

Quellen: Richtlinie 809.1000, 8.11, Prozess I.01.04.01

Hinweis zur bauvertraglichen Leistung:

Die vertraglich geschuldete Leistung ist dem Ausschreibenden bekannt und muss seinerseits auf vollständige Erfüllung geprüft werden (beispielsweise Herstellung der Außenanlagen, Sichtbetonqualitätsklasse, ...)

2.2.2 Begutachtung vor VOB-Abnahme

= Erstinspektion vor vertraglicher Abnahme der Bauleistung
= Erstbegutachtung im Endzustand

Die Begutachtung vor VOB-Abnahme erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen in der freigegebenen Ausführungsplanung sowie den DB-Regelwerken.

Die dokumentierten Mängel und Schäden werden dem Auftragnehmer der Bauleistung (AN BAU) zur Beseitigung übergeben.

Da bei Bauwerken, die unter dem rollenden Rad erstellt werden, die Begutachtung vor Inbetriebnahme in einem Bauzustand/ Zwischenzustand durchgeführt wird und sich bis zum Endzustand des Bauwerks noch wesentliche Änderungen ergeben, ist eine Begutachtung vor VOB-Abnahme durchzuführen.

Quellen: Richtlinie 809.1000, 8.8.3, Richtlinie 804.8001 Abs. 8 (4), Prozess I.01.04.01.02

2.2.3 Zustandsfeststellung (Technische Abnahme)

Für die VOB-Abnahme ist eine Zustandsfeststellung an später nicht mehr zugänglichen Stellen notwendig. Ggf. kann diese auch erforderlich werden, wenn es für die Sicherheit des Bauwerkes von Bedeutung ist. Werden dabei Mängel festgestellt, werden diese durch die Projektleitung gem. Ril 809.1000 Pkt. 8.5 klassifiziert bzw. entschieden, wie weiter verfahren wird.

3. Zeitliche Vorgaben

Abbildung 1 veranschaulicht, welche Unterlagen und Voraussetzungen in den einzelnen Projektphasen entstehen, die für die Begutachtung vor Inbetriebnahme und die Begutachtung vor VOB-Abnahme erforderlich sind.

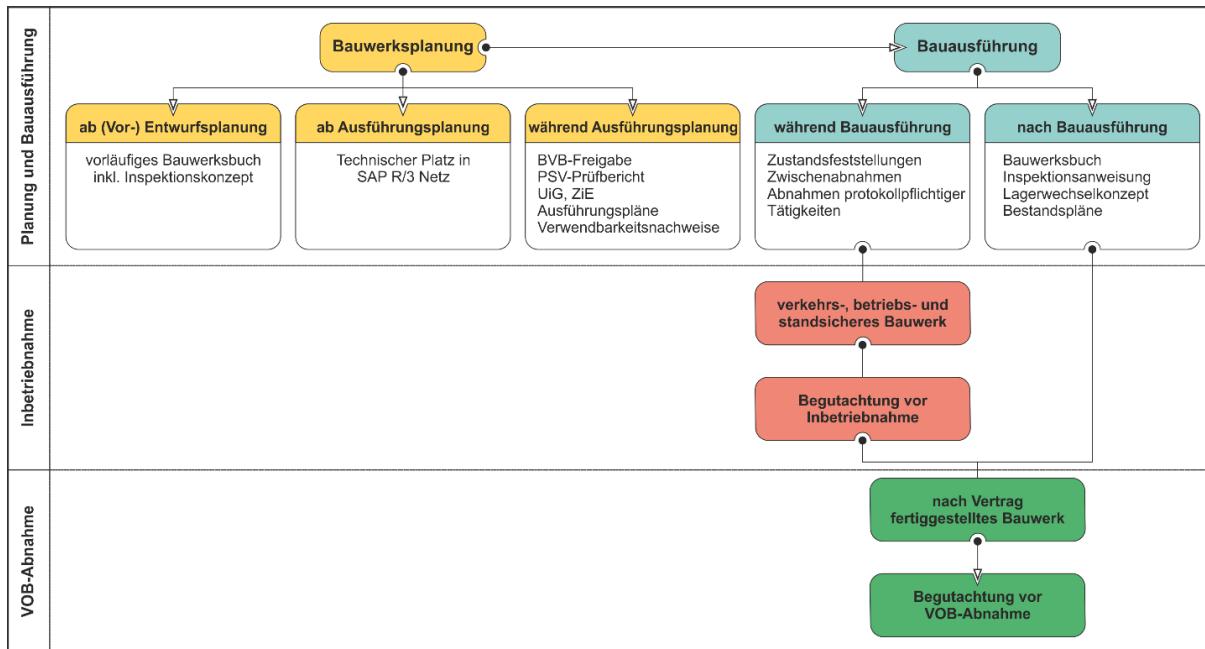


Abbildung 1: Darstellung erforderlicher Schritte im Projektverlauf. Quelle: Eigene Darstellung (N. Oberacker)

3.1 Inspektionsanweisung

Die Inspektionsanweisung ist im Rahmen der Vorplanung auf Mindestkriterien wie Erfordernis von ortsveränderlichen Besichtigungseinrichtungen, Zugänglichkeit von Bauwerksteilen, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen von Besichtigungsfahrzeugen hin zu prüfen.

Im Rahmen der Entwurfsplanung ist die Inspektionsanweisung zu erstellen und im Zuge der Ausführungsplanung fortzuschreiben.

Die Inspektionsanweisung muss alle für die Inspektion relevante Sachverhalte zusammenstellen. Die Besonderheiten der Inspektion des speziellen Bauwerks (Zugänglichkeit, Auflagen aus UiG, ZiE, Werkzeuge, erforderliche Schlüssel, ...) sind hier festzuhalten. Die Definitionen der Inspektion aus der Richtlinie 804.8xxx ist hier nicht zu wiederholen.

Quellen: Richtlinie 804.1101, Abs. 2 (12), Richtlinie 804.1101, Abs. 3 (2), Prozess I.04.02.03

3.2 Technischer Platz in SAP R/3 Netz

Der neue Technische Platz in SAP R/3 Netz (TP) ist mit dem Datenbestands- und Änderungsbeleg (D/Ä-Beleg) bei der Technischen Anlagenwirtschaft (TAW) unter Beteiligung des BezL IH zu

beantragen. Der TP mit dem richtigen Regiebild und Konstruktion-/Materialinformationen muss spätestens 6 Wochen vor der Begutachtung in SAP R/3 Netz angelegt sein. Die Informationen, die in dem D/Ä-Beleg benötigt werden, stehen ab der Ausführungsplanung fest, so dass der TP rechtzeitig bei der TAW beantragt werden kann.

Für die Abstimmung des Regiebilds kann der BezL IH oder der Fachbeauftragte KIB hinzugezogen werden.

Für die Dokumentation der Begutachtung wird in SAP R/3 Netz ein Inspektionsauftrag (NB01) auf den TP angelegt. Ist das Regiebild oder die Konstruktions-/ Materialangaben falsch, kann kein Gutachten erstellt werden.

Quellen: Richtlinie 809.1000, A.10.1, Prozess I.01.04.01.02

3.3 Bauwerksbuch

Für die IBN kann ersatzweise ein vorläufiges Bauwerksbuch erstellt werden, welches 6 Wochen vor IBN dem Projektleiter zur Prüfung vorzulegen ist. Das abgestimmte, endgültige Bauwerksbuch muss zur VOB-Abnahme vorliegen.

Es müssen die Unterlagen nach Richtlinie 809.1000, C.3 (Unterlagen für den Betrieb und die Instandhaltung wie Bestandspläne, das Bauwerksbuch einschließlich Inspektionsanweisung) zur Abnahme vorliegen. Ist dies nicht der Fall kann nach Richtlinie 809.1000, Abs. 8.11.2 die Abnahme verweigert werden, da diese Unterlagen eine wesentliche Voraussetzung für die Abnahme darstellen.

Quellen: Richtlinie 809.1000, C.3.3, Prozess I.01.04.01.02

3.4 Übergabeniederschriften

3.4.1 Zuweisung Aufgaben der Instandhaltung (Richtlinie 809.1000V08)

Der Projektleiter veranlasst zwingend vor IBN die Zuweisung der Aufgaben der Instandhaltung beim BezL IH mit dem Formular Richtlinie 809.1000V08. Der IBV erhält eine Kopie.

Für die Zuweisung der Aufgaben der Instandhaltung sind mindestens ein TP und ein vorläufiges Bauwerksbuch einschließlich Inspektionsanweisung sowie weitere für den Betrieb der Anlage relevante Unterlagen notwendig.

Quellen: Richtlinie 809.1000, A10.2, Prozess I.01.04.05

3.4.2 Benutzbarkeit einer Sachanlage melden aus buchhalterischer Sicht (Richtlinie 809.1000V07)

Die Benutzbarkeit einer Sachanlage aus buchhalterischer Sicht (ehem. Fertigstellungsmeldung) wird der Analgenwirtschaft innerhalb von 10 Tagen nach der IBN mit dem Vordruck Richtlinie 809.1000V07 gemeldet.

Hierzu wird ein TP (D/Ä-Belege), das Formular Richtlinie 809.1000V08 und ein nutzbares Bauwerk benötigt. Hiermit wird die Benutzbarkeit gemeldet, um die Aktivierung einer Sachanlage und deren Abschreibung zu veranlassen.

Für Infrastrukturmaßnahmen im Bestandnetz werden Sachanlagen in der Regel mit der Inbetriebnahme anlagenbuchhalterisch aktiviert.

Voraussetzung für die Meldung der Benutzbarkeit für die Aktivierung einer Sachanlage sind die bereits aktualisierten Technischen Plätze.

Das Formular Ril 809.1000V07 ist zu zeichnen und damit die Benutzbarkeit zu melden. Der vorhandene D/Ä-Beleg ist zum Abgleich mit den SAP R/3 Netz-Daten und das Formular 809.1000V08 als Nachweis der Benutzbarkeit anzuhängen.

Quellen: Richtlinie 809.1000, 8.10.1, Prozess I.01.04.06

3.4.3 Protokoll zur Übergabe fertiggestellter Anlage (Richtlinie 809.1000V05)

Die Übergabe einer fertiggestellten Anlage an den Leiter AIM wird mit dem Vordruck Richtlinie 809.1000V05 dokumentiert.

Dies ist die Übergabe einer mangelfreien Sachanlage mit allen für den Betrieb und die Instandhaltung notwendigen Unterlagen. Dies ist im Rahmen der Projektabschlussmeldung (PAM) zu erstellen und erfolgt projektabhängig einige Jahre nach Inbetriebnahme.

Quellen: Richtlinie 809.1000, 8.12.2, Prozess I.01.04.08

Eine zusammenfassende Übersicht der zuvor genannten Tätigkeiten und erforderlichen Unterlagen enthält Abbildung 2.

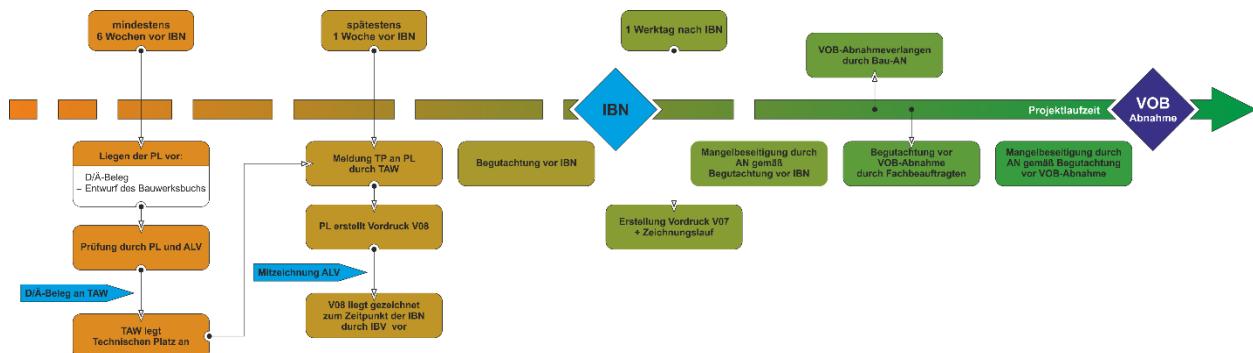


Abbildung 2: Detaillierte Darstellung und zeitliche Einordnung erforderlicher Schritte im Kontext einer IBN.
 Quelle: Eigene Darstellung (S. Lieser-Weber)

4. Voraussetzung für die Begutachtung vor IBN

4.1 gemäß Richtlinienfamilie 809

Die Voraussetzung für die Aufnahme des Regelbetriebes nach Abnahme (im bauaufsichtlichen Sinne; nicht vertragliche Abnahme) ist die Inbetriebnahme nach Eisenbahn-Inbetriebnahmenehmigungsverordnung (EIVG). Dies geschieht auf der Grundlage abgeschlossener, d.h. nach durch den Bauvorlageberechtigten (BVB) freigegebener und durch Prüfsachverständigen (PSV) geprüfter Pläne.

Die Begutachtung vor Inbetriebnahme findet im Bauzustand statt und stellt die fachliche Einschätzung des Fachbeauftragten in Bezug auf die Stand-, Betriebs- und Verkehrssicherheit dar und ist eine Entscheidungsgrundlage für die IBN durch den IBV. Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen in der Freigabe der Ausführung und DB-Regelwerken.

Quellen: Richtlinie 809.1000 B.1., Richtlinie 809.1000 B.2.2. e), Richtlinie 809.1000 B.2.2. j), Richtlinie 809.1000 B.4.6., Richtlinie 809.1000 8.8.3.

4.2 gemäß Richtlinienfamilie 804

Für neue Bauwerke ist die erste Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme der Bauleistung (i.d.R. VOB-Abnahme), jedoch immer vor Inbetriebnahme des Regelbetriebs durchzuführen. Die Dokumentation der Begutachtung erfolgt bei der DB InfraGO AG über SAP R/3 Netz und der mobilen App „KIB-App“.

Als Unterlage für die Begutachtung ist das Bauwerksbuch sowie sonstige technische Unterlagen aus den Bauakten heranzuziehen.

Sonstige technische Unterlagen für eine Begutachtung vor Inbetriebnahme:

- BVB-Freigaben
- PSV-Prüfberichte
- BVB-genehmigte und PSV-freigegebene Pläne
- UiG/ ZiE
- Zwischenabnahmen/ Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten
- Zustandsfeststellungen
- Technischer Platz in SAP R/3 Netz
- Qualifikationen der Firmen/ Mitarbeiter
- Entwurf des Bauwerksbuchs, Inspektionsanweisung und Lagerwechselkonzept
- verkehrs-, betriebs- und standsicherer Zustand des Bauwerks in Endlage

Quellen: Richtlinien 804.8001 Abs. 8 (4), 804.8002 Abs. 4 (1), 804.8002 Abs. 4 (2)

5. Voraussetzungen für eine Begutachtung vor VOB-Abnahme gemäß Richtlinienfamilie 804

Für neue Bauwerke ist die erste Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme der Bauleistung (i.d.R. VOB-Abnahme), jedoch immer vor Inbetriebnahme des Regelbetriebs durchzuführen. Die Dokumentation der Begutachtung erfolgt bei der DB InfraGO AG über SAP R/3 Netz und der mobilen App „KIB-App“.

Als Unterlage für die Begutachtung das Bauwerksbuch sowie sonstige technische Unterlagen aus den Bauakten heranzuziehen.

Sonstige technische Unterlagen bzw. Vorbereitungen für eine Begutachtung vor VOB-Abnahme:

- Technischer Platz in SAP R/3 Netz
- Bauwerksbuch einschließlich Bestandspläne
- Inspektionsanweisung
- ggf. Lagerwechselkonzept
- Zugangsmöglichkeiten nach Inspektionsanweisung:
 - Sicherungsplan/ Sicherungsleistung
 - Betra/ Technisch Berechtigter
 - Abschaltung der Oberleitung
 - Inspektionsfahrzeug ggf. mit Bediener
 - Straßensperrung/ -sicherung (VRA)
- Nachrechnung fehlender Unterlagen aus der IBN
- fertiggestelltes Bauwerk nach Bauvertrag

Quellen: Richtlinien 804.8001 Abs. 8 (4), 804.8002 Abs. 4 (1), 804.8002 Abs. 4 (2)

6. Zusammenfassung

Vorplanung

Inspektionskonzept hinsichtlich zu beachtender Mindestkriterien

Entwurfsplanung

Inspektionsanweisung, Lagerwechselkonzept

Ausführungsplanung

BVB-Freigaben	zur IBN
PSV-Prüfbericht	zur IBN
BVB-genehmigte, PSV-freigegebenen Pläne	zur IBN
Technischer Platz in SAP R/3 Netz	6 Wochen vor Begutachtung (IBN)
Beauftragung in SAP	4 Wochen vor Begutachtung (IBN)
Vorläufiges Bauwerksbuch	zur IBN
Vorläufiges Inspektionskonzept, ggf. Lagerwechselkonzept	zur IBN
UiG/ ZiE	zur IBN

Ausführung

Zwischenabnahmen	zur IBN
Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten	zur IBN
Zustandsfeststellungen	zur IBN
Verwendbarkeitsnachweis	zur IBN
Qualifikation der Firmen/ Mitarbeiter	zur IBN
Bauwerksbuch/Inspektionskonzept	zur VOB
Zuweisung Aufgaben der Instandhaltung (V08)	zur IBN
Benutzbarkeit einer Sachanlage melden aus buchhalterischer Sicht	10 Tage nach IBN

Projektabchluss

Protokoll zur Übergabe fertiggestellter Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN BAU	Auftragnehmer Bauleistung
BezL IH	Bezirksleiter Instandhaltung (ehem. ALV)
BÜB	Bauüberwacher Bahn
BVB	Bauvorlageberechtigter
D/Ä-Beleg	Datenbestands- und -änderungsbeleg
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
IBN	Inbetriebnahme
IBV	Inbetriebnahmeverantwortlicher
PSV	Prüfsachverständiger
TAW	Technische Anlagenwirtschaft
TP (in SAP R/3 Netz)	Technischer Platz
UiG	Unternehmensinterne Genehmigung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung
VV BAU (IOH)	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

Quellenverzeichnis

- [R1] VOB/B - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- [R2] Richtlinienfamilie 809 - Infrastrukturmaßnahmen realisieren
- [R3] Richtlinienfamilie 804 - Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke
- [R4] VV BAU IOH - Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
- [R5] EIGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung

Checkliste für die Voraussetzung einer Begutachtung vor Inbetriebnahme

Unterlagen, die vor dem IBN-Termin zugänglich gemacht werden können (Sharepoint):

- | | |
|---|--------------------------|
| BVB-Freigaben | <input type="checkbox"/> |
| bautechnische Prüfberichte (PSV-Prüfberichte) | <input type="checkbox"/> |
| BVB-genehmigte und PSV-freigegebene Pläne | <input type="checkbox"/> |
| UiG/ ZiE | <input type="checkbox"/> |
| Qualifikationen der Firmen/ Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> |
| Entwurf des Bauwerksbuchs | <input type="checkbox"/> |
| Entwurf der Inspektionsanweisung | <input type="checkbox"/> |
| Entwurf des Lagerwechselkonzepts | <input type="checkbox"/> |
| Technischer Platz in SAP R/3 Netz | <input type="checkbox"/> |

Unterlagen, die zum IBN-Termin auf der Baustelle vorgehalten werden:

Zwischenabnahmen/Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten/ Zustandsfeststellungen:

- | | |
|---|--------------------------|
| Baugrundfreigabe | <input type="checkbox"/> |
| Bewehrungsabnahmen | <input type="checkbox"/> |
| Betondeckungsmessungen | <input type="checkbox"/> |
| Prüfbescheinigung | <input type="checkbox"/> |
| Leistungsfreigaben der Qualitätssicherung
der DB AG (Güteprüfdienst) | <input type="checkbox"/> |
| Abnahme der Abdichtung | <input type="checkbox"/> |
| Abnahme der inneren und äußeren Erdung | <input type="checkbox"/> |
| Abnahme der Hinterfüllung | <input type="checkbox"/> |
| Lagerprotokolle der Lagerfachkraft des
Lagerherstellers | <input type="checkbox"/> |
| Verwendbarkeitsnachweise der Bauprodukte | <input type="checkbox"/> |
| Anwendbarkeitsnachweise der Bauarten | <input type="checkbox"/> |
| Verkehrs-, betriebs- und standsicherer Zustand
des Bauwerks in Endlage | <input type="checkbox"/> |

Hinweise:

- Zur technischen Übergabe der Anlage an den BezL IH ist der Vordruck Ril 809.1000V08 einschließlich Technischer Platz in SAP R/3 Netz und aller Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Anlagenverantwortung erforderlich sind (Bauwerksbuch, Inspektionskonzept, UiG, ZiE, ggf. weitere Unterlagen), zu übergeben.
- Zur wirtschaftlichen Übergabe der Anlage an die Anlagenbuchhaltung ist der Vordruck Ril 809.1000V07 zu verwenden.

Checkliste für die Voraussetzung einer Begutachtung vor VOB-Abnahme

- | | |
|---|--------------------------|
| Richtiger Technischer Platz in SAP R/3 Netz | <input type="checkbox"/> |
| Bauwerksbuch | <input type="checkbox"/> |
| Inspektionsanweisung | <input type="checkbox"/> |
| Lagerwechselkonzept | <input type="checkbox"/> |
| Zugangsmöglichkeiten nach Inspektionsanweisung: | |
| Sicherungsplan/ Sicherungsleistung | <input type="checkbox"/> |
| Betra/ Technisch Berechtigter | <input type="checkbox"/> |
| Abschaltung der Oberleitung | <input type="checkbox"/> |
| Inspektionsfahrzeug mit Bediener | <input type="checkbox"/> |
| Straßensperrung/ -sicherung (VRAO) | <input type="checkbox"/> |
| Nachreichung fehlender Unterlagen aus der IBN | <input type="checkbox"/> |
| fertiggestelltes Bauwerk nach Bauvertrag | <input type="checkbox"/> |

Hinweis:

Nach Richtlinie 809.1000, 8.11.2 kann die VOB-Abnahme erst nach Vorliegen der Unterlagen nach Richtlinie 809.1000, C3, UiG und ZiE erfolgen.
Also ist eine VOB-Abnahme abzulehnen, wenn u.a. Bestandspläne, Bauwerksbuch/-heft einschließlich Inspektionsanweisung als Anlage des Bauwerksbuchs/-hefts, Lagerwechselkonzept, Bauakte, Planungsakte fehlen.